

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

zur Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen, Kostenvoranschläge

I. Auftragserteilung

1. Im Auftragsschein, in einem Bestätigungsschreiben oder in einem digital erstellten Auftrag sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen, und der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin anzugeben. Der erstellte Auftrag in Papier- oder digitaler Form ist nach vollständiger Erfassung handschriftlich oder digital auf einem I-Pad oder separaten Unterschriftenpad zu unterschreiben.*
2. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin erhält eine Durchschrift des Auftragsscheins, bzw. bei digitalen Aufträgen auf Wunsch aus den internen Servicesystemen.
3. Der Auftrag ermächtigt den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahten durchzuführen.
4. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers/der Auftraggeberin aus dem Auftrag bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin in Textform. Dies gilt nicht für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Auftraggebers/der Auftraggeberin gegen den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin. Für andere Ansprüche des Auftraggebers/der Auftraggeberin gegen den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin bedarf es der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin dann nicht, wenn beim Auftragnehmer/bei der Auftragnehmerin kein schützenswertes Interesse an einem Abtretungsausschluss besteht oder berechtigte Belange des Auftraggebers/der Auftraggeberin an einer Abtretbarkeit des Rechtes das schützenswerte Interesse des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin an einem Abtretungsausschluss überwiegen.

II. Preisangaben im Auftragsschein; Kostenvoranschlag

1. Auf Verlangen des Auftraggebers/der Auftraggeberin vermerkt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin im Auftragsschein oder digitalen Auftrag auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen. Preisangaben im Auftragsschein können auch durch Verweisung auf die in Frage kommenden Positionen der beim Auftragnehmer/bei der Auftragnehmerin ausliegenden Preis- und Arbeitswertkataloge erfolgen.
2. Wünscht der Auftraggeber/die Auftraggeberin eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 3 Wochen nach seiner Abgabe gebunden. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber/der Auftraggeberin berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist. Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet und der Gesamtpreis darf bei der Berechnung des Auftrags nur mit Zustimmung des Auftraggebers/der Auftraggeberin überschritten werden.
3. Wenn im Auftragsschein Preisangaben enthalten sind, muss ebenso wie beim Kostenvoranschlag die Umsatzsteuer angegeben werden.

III. Fertigstellung

1. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
2. Hält der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin bei Aufträgen, welche die Instandsetzung eines Kraftfahrzeugs zum Gegenstand haben, einen schriftlich verbindlich zugesagten Fertigstellungstermin länger als 24 Stunden schuldhaft nicht ein, so hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin nach seiner Wahl dem Auftraggeber/der Auftraggeberin ein möglichst gleichwertiges Ersatzfahrzeug nach den jeweils hierfür gültigen Bedingungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin kostenlos zur Verfügung zu stellen oder 80 % der Kosten für eine tatsächliche Inanspruchnahme eines möglichst gleichwertigen Mietfahrzeuges zu erstatten. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin hat das Ersatz- oder Mietfahrzeug nach Meldung der Fertigstellung des Auftragsgegenstandes unverzüglich zurückzugeben; weitergehender Verzugsschadensersatz ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre. Bei gewerblich genutzten Fahrzeugen kann der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin statt der Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeugs oder der Übernahme von Mietwagenkosten den durch die verzögerte Fertigstellung entstandenen Verdienstausfall ersetzen.

3. Die Haftungsausschlüsse in Ziffer 2 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin, seines gesetzlichen Vertreters/seiner gesetzlichen Vertreterin oder seines Erfüllungsgehilfen/seiner Erfüllungsgehilfin beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
4. Wenn der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht aufgrund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz, insbesondere auch nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges oder zur Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeugs. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber/die Auftraggeberin über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

IV. Abnahme

1. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber/die Auftraggeberin erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf 2 Arbeitstage.
3. Bei Abnahmeverzug kann der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zulasten des Auftraggebers/der Auftraggeberin.

V. Berechnung des Auftrages

1. In der Rechnung sind Preise oder Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert auszuweisen. Wünscht der Auftraggeber/die Auftraggeberin Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgen diese auf seine Rechnung und Gefahr. Die Haftung bei Verschulden bleibt unberührt.
2. Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.
3. Die Berechnung des Tauschpreises im Tauschverfahren setzt voraus, dass das ausgebauten Aggregat oder Teil dem Lieferumfang des Ersatzaggregats oder -teils entspricht, und dass es keinen Schaden aufweist, der die Wiederaufbereitung unmöglich macht.
4. Die Umsatzsteuer geht zulasten des Auftraggebers/der Auftraggeberin.
5. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin, ebenso wie eine Beanstandung seitens des Auftraggebers/der Auftraggeberin, spätestens 6 Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

VI. Zahlung

1. Der Rechnungsbetrag und Preise für Nebenleistungen sind bei Abnahme des Auftragsgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in bar fällig, spätestens jedoch innerhalb 1 Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung.
2. Gegen Ansprüche des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin kann der Auftraggeber/die Auftraggeberin nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers/der Auftraggeberin unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Auftraggebers/der Auftraggeberin aus demselben Auftrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist berechtigt, bei Auftragerteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
3. Der Käufer/die Käuferin, der Auftraggeber/die Auftraggeberin etc. stimmt zu, dass der Verkäufer/die Verkäuferin, der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin etc. Rechnungen grundsätzlich in elektronischer Form übermittelt, insbesondere per E-Mail im pdf-Format an die vom Käufer/von der Käuferin, vom Auftraggeber/von der Auftraggeberin etc. angegebene oder in der Korrespondenz mit dem Verkäufer/der Verkäuferin, dem Auftragnehmer/die Auftragnehmerin etc. verwendete E-Mail-Adresse. Der Käufer/die Käuferin, der Auftraggeber/die Auftraggeberin etc. kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen. In diesem Fall wird der Verkäufer/die Verkäuferin, der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin etc. Rechnungen im Anschluss in Papierform per Post übermitteln. Der Käufer/die Käuferin, der Auftraggeber/die Auftraggeberin etc. hat

sicherzustellen, dass ihm die elektronischen Rechnungen zugehen können oder von ihm, falls dies vereinbart wird, in elektronischer Form abgeholt werden.

4. Der Kaufpreis, die Preise für Nebenleistungen und verauslagte Kosten sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig. Zahlungen dürfen nur bis zur Höhe von EUR 1.000,00 in bar und nur bis zur Höhe von EUR 5.000,00 per Kreditkarte geleistet werden. Im Übrigen sind Zahlungen durch Überweisung auf das vom Verkäufer/von der Verkäuferin benannte Konto zu leisten. Es werden nur Kreditkarten mit ausreichendem Kreditlimit der Kreditkartengesellschaften Visa oder Eurocard / Master Card akzeptiert. Sonstige Zahlungsmittel, insbesondere Kreditkarten sonstiger Kreditkartengesellschaften sowie Prepaid Karten sind ausgeschlossen.

VII. Erweitertes Pfandrecht

Dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeföhrten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

VIII. Haftung für Sachmängel

1. Ansprüche des Auftraggebers/der Auftraggeberin wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der Auftraggeber/die Auftraggeberin den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm/ihr Sachmängelansprüche nur zu, wenn er/sie sich diese bei Abnahme vorbehält.
2. Ist Gegenstand des Auftrags die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und ist der Auftraggeber/die Auftraggeberin eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer/eine Unternehmerin, der/die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner/ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren Ansprüche des Auftraggebers/der Auftraggeberin wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Ablieferung. Für andere Auftraggeber (Verbraucher)/Auftraggeberinnen (Verbraucherinnen) gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Verjährungsverkürzungen in Ziffer 1, Satz 1 und Ziffer 2, Satz 1 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin, seines gesetzlichen Vertreters/seiner gesetzlichen Vertreterin oder seines/ihrer Erfüllungsgehilfen/Erfüllungsgehilfinnen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
4. Hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Auftrag dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will, oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung der Auftraggeber/die Auftraggeberin regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreterin, Erfüllungsgehilfen/Erfüllungsgehilfinnen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für die vorgenannte Haftungsbeschränkung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 3 dieses Abschnitts entsprechend.
5. Unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin bleibt eine etwaige Haftung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
6. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt Folgendes:
 - a) Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Auftraggeber/die Auftraggeberin beim Auftragnehmer/bei der Auftragnehmerin geltend zu machen; bei mündlichen Anzeigen händigt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin dem Auftraggeber/der Auftraggeberin eine Bestätigung über den Eingang der Anzeige in Textform aus.
 - b) Wird der Auftragsgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Auftraggeber/die Auftraggeberin mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin an einen anderen Kfz-Meisterbetrieb wenden. In diesem Fall hat der Auftraggeber/die Auftraggeberin in den Auftragsschein aufnehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin handelt und dass diesem/dieser ausgebauten Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist zur Erstattung der dem Auftraggeber/der Auftraggeberin nachweislich entstandenen Reparaturkosten verpflichtet.

- c) Im Falle der Nachbesserung kann der Auftraggeber /die Auftraggeberin für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Auftraggegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Auftrags geltend machen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin.

IX. Haftung für sonstige Schäden

1. Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.
2. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers/der Auftraggeberin, die nicht in Abschnitt VIII. „Haftung für Sachmängel“ geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.
3. Für Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin gelten die Regelungen in Abschnitt VIII. „Haftung für Sachmängel“, Ziffer 4 und 5 entsprechend.

X. Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin das Eigentum daran bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor.

XI. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber /die Auftraggeberin keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen/ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen/ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

XII. Außergerichtliche Streitbeilegung

1. Kfz-Schiedsstellen

- a) Ist der Betrieb Mitglied der örtlich zuständigen Innung des Kraftfahrzeughandwerks kann der Auftraggeber/die Auftraggeberin bei Streitigkeiten aus diesem Auftrag (mit Ausnahme von Nutzfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t) oder - mit dessen/deren Einverständnis - die für den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin zuständige Kfz-Schiedsstelle anrufen. Die Anrufung muss unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes durch Einreichung eines Schriftsatzes (Anrufungsschrift) bei der Schiedsstelle erfolgen.
- b) Durch die Entscheidung der Kfz-Schiedsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
- c) Durch die Anrufung der Kfz-Schiedsstelle ist die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt.
- d) Das Verfahren vor der Kfz-Schiedsstelle richtet sich nach deren Geschäfts- und Verfahrensordnung, die den Parteien auf Verlangen von der Kfz-Schiedsstelle ausgehändigt wird.
- e) Die Anrufung der Kfz-Schiedsstelle ist ausgeschlossen, wenn bereits der Rechtsweg beschritten ist. Wird der Rechtsweg während eines Schiedsstellenverfahrens beschritten, stellt die Kfz-Schiedsstelle ihre Tätigkeit ein.
- f) Für die Inanspruchnahme der Kfz-Schiedsstelle werden Kosten nicht erhoben.

Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Kfz-Reparaturbedingungen Stand: 05/2025

Beresa GmbH & Co. KG | Beresa OWL GmbH & Co. KG | AHL GmbH & Co. KG | AHP GmbH & Co. KG | AHF GmbH & Co. KG

*Der digitale Auftrag ist auf den FES-Standard (Fortgeschrittene elektronische Signatur) ausgelegt. Somit besteht eine eindeutige Zuordnung zum Unterzeichner/zur Unterzeichnerin, die die Identifizierung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin ermöglicht, und wird unter Verwendung elektronischer Signaturerstellungsdaten erstellt. Sie ist auf diese Weise mit den unterzeichneten Daten verbunden, sodass eine nachträgliche Änderung der Daten erkannt werden kann. Die interne Archivierung erfolgt revisions- und datenschutzsicher innerhalb der gesetzlichen Löschfristen.